

Die Rentenberechnung unserer Wechselseitigen Hilfskasse

Autor(en): **Valentin, J. Z.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **31 (1913)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-146262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seine Gemeinde für die Übernahme der bezüglichen Ausgaben zu gewinnen.

Bereite überdies jeder an seinem Orte das Versicherungswerk, auch die Schülerversicherung, vor.

Nach vorstehenden Ausführungen und insbesondere auf Grund der Studie von Dr. Kuoni beantragt der Vorstand des B. L. V. dessen Delegiertenversammlung:

1. Es ist in Sachen einstweilen eine zuwartende Stellung einzunehmen,
2. event. wird die Angelegenheit zu einer Umfrage erhoben und das Resultat der bezügl. Beratungen zu gegebener Zeit an die Regierung geleitet.



Die Rentenberechnung unserer Wechselseitigen Hilfskasse.

Von J. Z. Valentin.



Bekanntlich hat unser Hochl. Grosser Rat am 28. Mai a. c. eine Verordnung betr. die Versicherungskasse der Volksschullehrer genehmigt, wonach der Kanton sich in der Weise an derselben beteiligt, dass er für jedes Mitglied, welches einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 bezahlt, ebenfalls einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 leistet. Der Hochlöbl. Kleine Rat wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Bündn. Lehrerverein diesen Beschluss auszuführen. Die seit Gründung der W. H. bestehende Verordnung wird also demnächst revidiert werden müssen. Die Lehrerschaft unseres Kantons hat sich schon seit Jahren mit der Reorganisation der W. H. befasst. Viele Worte sind schon geflossen und viel „schwarzes Blut“ dazu; aber es war nur Druckerschwärze. Mit Recht widmet man sich dieser wichtigen Sache eifrig. Sie ist des Schweisses der Edelsten wert. Das Gedeihen dieser Anstalt liegt nicht nur im Interesse der Lehrerschaft, sondern namentlich auch im Interesse der Schule selbst. Durch die grössern Einnahmen, welche der W. H. für die Zukunft in Aussicht stehen, wird es möglich, den invaliden Mitgliedern, sowie den Witwen und Waisen der ver-

sicherten Lehrer grössere Renten zu gewähren. Eine Hauptschwierigkeit bei der Bearbeitung der neuen Verordnung wird wohl die gerechte Verteilung der Renten sein. Wie gerne würde man allen Notleidenden helfen. Aber man muss sich nach der Decke strecken. Die Gelder müssen nach wohlüberlegten Grundsätzen und nicht aufs Geratewohl verteilt werden. Nun hatte die Delegiertenversammlung zu Davos im Jahre 1910 die Postulate der Lehrerschaft definitiv aufgestellt, die Frage der Reorganisation somit abschliessend behandelt. Schreiber dies hofft aber, dass man es ihm nicht übelnehme, wenn er trotzdem auf diesen Gegenstand zurückkommt. Es werden Gesetze oft 2 bis 3 mal durchberaten. Unsere Behörden, sogar unsere oberste Landesbehörde, der Bundesrat, lassen sich nicht selten zur Wiedererwägung eines Beschlusses herbei. Also dürfte die Delegiertenversammlung der B. L. wohl auch ausnahmsweise dasselbe tun.

Daher erlauben wir uns den *Wunsch* auszusprechen, dass dieselbe folgende Bestimmungen „des Entwurfs“, wie wir die zu Davos bereinigten Postulate der Lehrerschaft kurzweg nennen wollen, in Wiedererwägung ziehe.

a) *Das Verhältnis der Witwen- und der Waisenrenten zur Rente des invaliden Lehrers.* Im Fall der Invalidität hat der Lehrer, welcher Mitglied der W. H. ist, Anspruch auf eine gewisse Rente, welche nach der Zahl der Dienstjahre, — oder genauer — nach der Zahl der einbezahlten Jahresprämien berechnet wird. Tritt statt der Invalidität der Tod des betreffenden Lehrers ein, so können die Witwe und in beschränkter Zahl die Kinder desselben in die Rechte des Rentenbezugs eintreten. Nun scheint es uns selbstverständlich, dass die Rente der Witwe und diejenige der Waisen in einem bestimmten, sich stets gleich bleibenden Verhältnis stehen zur Rente des Lehrers, wenn statt des Todes die Invalidität eintritt. Statt dieser m. E. unanfechtbaren *Stetigkeit im Verhältnis* der genannten Renten weisen der Entwurf, sowie die noch in Kraft bestehende ursprüngliche Verordnung in ihren Verhältniszahlen einen unbegreiflichen Wechsel auf. In folgender Tabelle sind I die Rente des invaliden versicherten Lehrers, II die Rente der Witwe des versicherten Lehrers und III wieviel % die letztere von der ersteren ausmacht, nach dem Entwurf angeführt.

Zahl der Dienstjahre		Betrag der Jahresrente		
		I	II	III
		Fr.	Fr.	%
Nach 5	Dienstjahren	50	50	100
„ 10	„	100	100	100
„ 15	„	200	100	50
„ 20	„	300	100	33 ¹ / ₃
„ 25	„	400	200	50
„ 30	„	500	200	40

Somit beschreiben die Verhältniszahlen folgende interessante Kurve. Nach 5 und nach 10 Dienstjahren ist die Witwenrente ebensogross wie die Invalidenrente. Nach 15 Jahren sinkt sie plötzlich auf 50 % herunter, nach 20 Jahren sogar auf 33¹/₃ % herunter. Nach 25 Jahren steigt sie auf 50 %, um nach 30 Jahren auf 40 % zu sinken. Wir wüssten wahrhaftig keinen Grund, uns dieses Steigen und Fallen der Prozente zu motivieren! Vergleichen wir z. B. folgende zwei Fälle, welche nicht nur denkbar, sondern sogar verhältnismässig häufig sein können. Es handle sich in beiden Fällen um einen Lehrer, der zwischen 5 und 15 Jahren Mitglied der Kasse war. Im ersten Fall muss die Frau sich selbst und den total invaliden Mann bei 50 oder 100 Fr. jährlicher Rente erhalten. Im zweiten Fall bezieht die Witwe, welche ebenso stark und gesund wie jene ist, *für ihre Person allein ganz die gleiche Rente!*

Vergleichen wir zwei andere, leicht mögliche Fälle. Es handle sich im ersten Fall um eine Witwe, deren Mann 10 Jahre, im zweiten Fall um eine solche, deren Mann 40 Jahre lang Mitglied der Kasse, ohne Renten zu beziehen, war. Nehmen wir bei beiden Witwen eine Lebensdauer von 65 Jahren an, die erste beginne in ihrem 30. Jahre, die zweite demnach in ihrem 60. Jahre, Renten zu beziehen.

Ohne Berücksichtigung der Zinsen bezieht:

die I. Witwe = $35 \times 100 = 3500$ Fr. im ganzen,

„ II. „ = $5 \times 200 = 1000$ „ „ „

Die betreffenden Mitglieder haben einbezahlt:

im I. Fall = $10 \times 30 = 300$ Fr. im ganzen,

„ II. „ = $40 \times 30 = 1200$ „ „ „

Würde man auch die Leistung des Kantons (für jedes Mitglied Fr. 30) in die Rechnung einbeziehen, was das Richtige wäre, denn im Grunde bildet auch diese Beitragsleistung einen Teil der redlich verdienten Besoldung, dann hätte der Lehrer einbezahlt:

im I. Fall $10 \times 60 = 600$ Fr.

„ II. „ $40 \times 60 = 2400$ „

Die Zinsen darf und soll man für eine solche Kalkulation auch berücksichtigen und zwar sowohl diejenigen der Einzahlungen als die der Renten. Nach einer ziemlich oberflächlichen, aber durchaus nicht übertriebenen Berechnung der Zinsen ergäben sich folgende Beträge beim Tod der Betreffenden:

A. bei den Einzahlungen in die W. H.

im I. Fall Fr. 960 Zinsen + 600 Prämie = 1560 Fr.

„ II. „ „ 1400 „ + 2400 „ = 3800 „

B. bei den Auszahlungen der W. H.

im I. Fall Fr. 2400 Zinsen + 3500 Renten = 5900 Fr.

„ II. „ „ 120 „ + 1000 „ = 1120 „

Wir glauben, damit zwei ganz typische Vergleichen angestellt zu haben, welche schon genugsam beweisen, dass das Verhältnis zwischen der Witwenrente und der Invalidenrente nicht richtig und logisch sein könne. Es liessen sich noch andere wichtige Gründe für unsere Behauptung anführen; doch verbietet es uns die Enge des Raumes.

b) *Die prozentuale Grösse der Witwen- und Waisenrente.* Wenn man sich für die Feststellung eines bestimmten, gleichbleibenden Verhältnisses der Witwen- und Waisenrente zur Invalidenrente im Sinne der obigen Ausführungen entscheidet, so handelt es sich darum zu fixieren, wieviel % der Invalidenrenten die Witwen- und Waisenrenten betragen sollen. Die Witwenrente variiert nach dem Entwurf zwischen $33 \frac{1}{3}$ % und 100 %. Um kurz zu sein, schlagen wir folgende Rentenverhältnisse vor: für *die Witwe* 40 %, für *jedes einfach verwaiste Kind* 20 %, für *jedes doppelt verwaiste Kind* 40 % der Lehrerrente,

die für den Fall der Invalidität bestimmt ist. Niemals dürfen aber sämtliche Renten der Hinterlassenen eines Lehrers den Betrag der entsprechenden Invaliditätsrente übersteigen. Hinterlässt ein Lehrer bei 15 Dienstjahren die Witwe und ein Kind, so erhält dieses Kind nach dem Entwurf eine Rente von 100 Fr. Hinterlässt ein Lehrer mit 40 Dienstjahren ein doppelt verwaistes Kind, so beträgt die Rente ebenfalls nur 100 Fr. *Sowohl der Umstand, dass es **doppelt** verwaist ist, als der Umstand, dass sein Vater viel mehr in die Kasse einbezahlt hat, kommt hier gar nicht zur Geltung.* In dieser Beziehung ist die bestehende Verordnung entschieden viel besser als der Entwurf.

c) *Der Anfang des Rentenbezuges.* Die jetzige Verordnung gewährt die ersten Renten erst dann, wenn der betreffende Lehrer 10 Jahre Mitglied der Kasse war. Der Entwurf will diese Frist auf 5 Jahre reduzieren, entgegen dem Vorschlag des Vorstandes, welcher an den 10 Jahren festhalten wollte. Der Vorschlag des früheren Rentenbezuges ist selbstverständlich wohlgemeint, und wir möchten den betreffenden Bezüglern die Renten von Herzen gönnen. Ja, möchten doch alle Lehrer nicht nur die invaliden, schon von Anfang an grosse Renten beziehen! Aber berechtigt ist dieser Vorschlag m. E. nicht, wohl aber gefährlich für die W. H. Man setze z. B. folgende 2 extreme Fälle einander gegenüber. Lehrer X. wird nach 5 Jahren der Mitgliedschaft invalid und Lehrer Z. hört nach 40 Dienstjahren auf, Schule zu halten. Beide leben bis zum 65. Jahre.

X. erhält $40 \times 50 = 2000$ Fr. Rente + 1600 Fr. Zinsen = 3600 Fr.
 Z. „ $5 \times 500 = 2500$ „ „ + 300 „ „ = 2800 „

Einbezahlt haben:

X. = 5×60 Fr. Prämie = 300 Fr. + 132 Fr. Zins. = 332 Fr.
 Z. = 40×60 „ „ = 2400 „ + 2400 „ „ = 4800 „

Wo bleibt da der richtige Masstab? Die W. H. sollte m. E. in erster Linie eine Ersparniskasse für die *alten* Tage sein und erst in zweiter Linie sollte die Bedürftigkeit auch *junger* Lehrer innert gewissen Grenzen berücksichtigt werden. Wir möchten dringend davor gewarnt haben, die Renten schon nach 5 Jahren anfangen zu lassen und glauben nicht, dass irgend ein wohlmeinender Versicherungstechniker uns dazu raten würde. Nach 5—10 Jahren verlassen verhältnismässig viele Lehrer den

Schuldienst. Wenn diese Bestimmung des Entwurfs in Kraft treten würde, so würde wohl mancher Lehrer so denken:

Werd' ich invalid, so bleib' ich im Kanton, bleib' ich aber g'sund, so mach' ich mich davon.

Zusammengefasst würden unsere Anträge so lauten:

1. Die Witwen- und Waisenrenten sollen in einem stetigen Verhältnis zur entsprechenden Invaliditätsrente des Lehrers stehen.

2. Die Rente der Witwe und diejenige eines doppelt verwaisten Kindes betragen je 40 %, diejenige eines einfach verwaisten Kindes betrage 20 % der entsprechenden Invaliditätsrente. Jedoch dürfen sämtliche Renten an die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes der Kasse *niemals* den Betrag der Rente übersteigen, die der Lehrer bezogen hätte, wenn statt des Todes die Invalidität eingetreten wäre.

3. Der Rentenbezug ist frühestens nach 10 Jahren Mitgliedschaft gestattet.

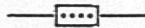
Um die Wirkung unserer Anträge bei der Berechnung der Rente übersichtlich und genau darzustellen, wollen wir noch folgende Tabelle anführen.

Betrag der Jahresrente:

Zahl der Jahre der Mitgliedschaft	A	B					C			
	für den invaliden Lehrer	für die Witwe und die einfach verwaisten Kinder eines verstorbenen Mitgliedes					für die doppelt verwaisten Kinder eines verstorbenen Mitgliedes			
		1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.
		für die Witwe	für das erste Kind	für das zweite Kind	für das dritte Kind	Total	für das erste Kind	für das zweite Kind	für das dritte Kind	Total
Nach 10 Jahren	Fr. 100	Fr. 40	Fr. 20	Fr. 20	Fr. 20	Fr. 100	Fr. 40	Fr. 40	Fr. 20	Fr. 100
Nach 15 Jahren	200	80	40	40	40	200	80	80	40	200
Nach 20 Jahren	300	120	60	60	60	300	120	120	60	300
Nach 25 Jahren	400	160	80	80	80	400	160	160	80	400
Nach 30 Jahren	500	200	100	100	100	500	200	200	100	500

Aus obiger Zusammenstellung wird man leicht ersehen, dass die Rentenbeträge der Witwen und Waisen den Verhältnissen besser angepasst sind als dies beim Entwurf der Fall ist. Sie schmiegen sich einerseits besser an die Zahl der Dienstjahre, anderseits besser an die Zahl der Waisenkinder an. Wir wollen hier auch auf die Versicherungskasse unserer kantonalen Beamten hinweisen. Diese statuiert auch ein *konsequentes Verhältnis* der Witwen- und Waisenrente zur Alters- und Invalidenrente. „Die Witwe des verstorbenen Versicherten soll eine Jahresrente bis zu 50 %, jedes minderjährige Kind eine solche von 10 % der Alters- und Invalidenrente erhalten.“ Schliesslich bemerken wir noch, dass nach unsern Anträgen die Rentenbeträge meistens etwas reduziert wurden, ohne dass dabei Härten entstehen. Dies bedeutet aber eine Stärkung der Kasse. Sehr erstrebenswert wäre nun, dass die maximale Rente nach 35 Dienstjahren auf 600 Fr. hinaufgeschraubt werden könnte, und sollten die Versicherten auch eine Kleinigkeit mehr als 30 Fr. pro Jahr einbezahlen. Doch wollen wir in dieser Richtung keinen Antrag stellen.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung mögen zum Gedeihen unserer Pensionskasse beitragen.



Schweiz. Lehrerverein für Naturkunde.

Der Vorstand des Schweiz. Lehrervereins für Naturkunde *) schreibt uns unter dem 13. XI. 1912:

„Wir erlauben uns, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass ein „Schweiz. Lehrerverein für Naturkunde“ existiert, der durch Anschluss an den „Deutschen Lehrerverein für Naturkunde“ bezweckt, seinen Mitgliedern gute naturwissenschaftliche Schriften zu den denkbar günstigsten Bedingungen zu verschaffen.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern die naturwissenschaftliche Zeitschrift „Aus der Heimat“ mit jährlich 6 Heften; ein Probeexemplar liegt dabei. Dazu kommen alljährlich die eigentlichen Vereinsschriften, die mit farbigen Tafeln reich ausgestattet

Präsident: Dr. J. Hug, Sekundarlehrer; Aktuar: Rob. Steiger, Lehrer, in Zürich.